



S.V. 1970 Blau Gelb Hagen-Haspe e.V.

Geschäfts- und Verfahrensordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung des SV Haspe 70 regelt die Organisation, Arbeit und das Verfahrenswesen des SV 70, seiner Organe und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzungen und Zuständigkeiten, soweit die Satzung hierzu keine Festlegung trifft.

II. Jahreshauptversammlung

§ 2 Offizielle Teilnehmer

1. Offizielle Teilnehmer sind die ordentlichen Mitglieder, bei Kindern unter 18 Jahre die Erziehungsberechtigten bzw. deren Stellvertreter, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes nach BGB § 26, Abteilungsleiter, Kassierer und Schriftführer, sowie Kassenprüfer. Die offiziellen Teilnehmer sind mit Unterschrift und Namensnennung zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.

§ 3 Leitung und Versammlungsleiter

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Versammlung und schlägt einen Versammlungsleiter vor.

2. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus. 3. Der Versammlungsleiter kann die Jahreshauptversammlung unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang der Versammlung nicht möglich ist. 4. Der Versammlungsleiter - oder ggf. sein Stellvertreter - dürfen Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, in dem Fall hat die Jahreshauptversammlung einen anderen Versammlungsleiter zu wählen. 5. Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.

§ 4 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, die durch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festgehalten werden, das Wort zu erteilen. 2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen durch ihn zu bestimmenden Vertreter Stellung nehmen lassen. 3. Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem

Abschluss des Tagesordnungspunktes. 4. Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zu sprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen. 5. Zuwiderhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 4) durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Redner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

§ 5

Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Rednerliste. 2. Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem offiziellen Teilnehmer, Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.
2. 3. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
3. a. Antrag auf Abschluss der Rednerliste, b. Antrag auf sofortige Abstimmung, c. Antrag auf Nichtbefassung, d. Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages, e. Antrag auf Vertagung, f. Antrag auf Kürzung der Redezeit, g. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme. Diese Anträge stehen nur den offiziellen Teilnehmern zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Hand abgestimmt werden 2. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist. 3. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. 4. Sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, ist gewählt wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl statt und der Kandidat mit den meisten Stimmen – einfache Mehrheit – ist gewählt.

§ 7 Wahlleiter

1. Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.

§ 8 Protokoll der Jahreshauptversammlung

1. Den Mitgliedern, dem Vorstand und Abteilungsleitern, steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung auf der Homepage beim Vorstand eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Jahreshauptversammlung
2. Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen sind, ohne Zeitverzug auf der Homepage veröffentlichen.

Hagen im Mai 2019

Der Vorstand